

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament sowie der Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats und Kreistags am 13. Juni 2004

Am Sonntag, dem 13. Juni 2004, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Zeitgleich finden die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, des Ortschaftsrats und der Kreisräte statt. Zur Durchführung dieser Wahlen wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Wahlzeit:

Die Wahlzeit dauert von **08.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

2. Wahlbezirke und Wahlräume

Die Gemeinde ist in **17** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Jahnhalle, Am Schelmenbusch 18, Karlsbad-Langensteinbach zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum **des Wahlbezirks** wählen, in dessen **Wahlverzeichnis** er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Stimmabgabe bei der Europawahl

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments" ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen

- 5.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten spätestens bis zum 12. Juni 2004 zugesandt. Die Wahlumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind jeweils in besonderen Wahlumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.
Die Stimmzettel enthalten die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden, sowie den Namen der Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort des Wahlvorschlags.

5.2 Bei der Wahl des **Gemeinderats, Ortschaftsrats** der Ortschaften Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach, Mutschelbach und Spielberg und des **Kreistags** findet **Verhältniswahl** statt. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die in den Stimmzetteln für die jeweilige Wahl vordruckt sind. Stimmen, die für andere Bewerber abgegeben werden, sind ungültig.

5.3 Innerhalb der für die jeweilige Wahl zustehenden Gesamtstimmzahl können einzelnen Bewerbern bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren) oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl übernommen werden (panaschieren).

5.4 Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, hinter dem vordruckten Namen ankreuzt oder durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vordruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei unechter Teilortswahl und bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie - bei unechter Teilortswahl Vertreter für den Wohnbezirk und - bei der Wahl des Kreistags Mitglieder für den Wahlkreis zu wählen sind.

5.5 Bei unechter Teilortswahl ist besonders zu beachten:

Abweichend von Nr. 5.3 können für den jeweiligen Wohnbezirk nur Bewerber, die für den gleichen Wohnbezirk vorgeschlagen sind, übernommen werden (panaschieren). Auch hier können Bewerbern bis zur drei Stimmen gegeben werden.

Es können aber nur so vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen gegeben werden, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

5.6 Bei der Wahl des Gemeinderats gilt die **unechte Teilortswahl**. Es sind folgende Wohnbezirke gebildet:

Wohnbezirk	Zahl der zu wählenden Vertreter
Auerbach	3
Ittersbach	5
Langensteinbach	9
Mutschelbach	3
Spielberg	4

6. Hinweise zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen

In der Gemeinde finden folgende Wahlen gleichzeitig statt; der Wähler hat folgende Stimmzahlen:

	Stimmzahl (zugleich Zahl der zu wählenden Vertreter)	Farbe der Stimmzettel	Stimmzettelaufdruck
6.1 Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Karlsbad	24	orange	Wahl des Gemeinderats in Karlsbad
6.2 Wahl des Kreisrats des Landkreises Karlsruhe im Wahlkreis XIII – Karlsbad	6	mittelgrün	Wahl des Kreistags des Landkreises Karlsruhe im Wahlkreis XIII – Karlsbad
6.3 Wahl des Ortschaftsrats der			
Ortschaft Auerbach	8	chamois	Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Auerbach
Ortschaft Ittersbach	8	chamois	Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ittersbach
Ortschaft Langensteinbach	10	chamois	Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Langensteinbach
Ortschaft Mutschelbach	8	chamois	Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Mutschelbach
Ortschaft Spielberg	8	chamois	Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Spielberg

7. Ungültig sind Stimmzettel, die einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten, oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet. Der Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben wurde.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl in dem Stadt-/Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises **oder**
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen **Wahlschein für die Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats und Kreistags** hat, kann

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets, **oder**
- b) durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt die Briefwahlunterlagen für die jeweilige Wahl beschaffen und seinen/seine Wahlbrief/e mit dem /den Stimmzettel/n (in verschlossenen Wahlumschlägen) und dem entsprechenden, unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Karlsbad, 25.05.2004



Rudi Knodel
Bürgermeister